

In s e r a t e.

Rekautmachung.

Um vielseitigen Nachfragen zu begegnen, wird hienit erklärt, daß der Zusammentritt der Bundesversammlung gegenwärtig noch nicht bestimmt ist; sehr wahrscheinlich wird derselbe vor Ende des kommenden Monats März nicht stattfinden.

Bern, den 16. Februar 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung.

Die Stelle eines Bundesrathsweibels, verbunden mit einem Jahresgehälte von Fr. 1500, wird hienit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Von den Aspiranten wird Kenntniß der deutschen und französischen Sprache als Hauptbedingung gefordert.

Die Anmeldungen, mit gehörigen Zeugnissen versehen, sind bis zum 9. März d. J. der unterzeichneten Kanzlei franko einzureichen.

Bern, den 15. Februar 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

A n z e i g e.

Die schweizerische Bundeskanzlei hat sich durch den Umstand, daß in den sechs ersten Bänden der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der Eidgenossenschaft eine Menge von Bestimmungen enthalten sind, die mit der Zeit durch andere ersetzt oder abgeändert worden sind, veranlaßt gesehen, jede Aenderung, welche eine Bundesvorschrift erlitten hat, auf ein besonderes Blatt, gleich dem Format der Sammlung, entweder durch Hinweisung auf ein späteres Gesetz etc. oder wenn ein solches einen Zusatz oder Ergänzung erhalten hat, durch Abdruck derselben herauszugeben. Diese Blätter, 238 an der Zahl, wären in der Sammlung an den Stellen einzukleben, die jedes Blatt oben genau angibt, wodurch dann das Nachschlagen von Bestimmungen in der erwähnten Gesetzsammlung wesentlich erleichtert wird.

Diese gedruckten Einschaltungen sind um den Preis von Fr. 2 bei der unterzeichneten Stelle zu beziehen.

Bern, den 15. Februar 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausfchreibung der Lieferung von Postformularen.

Es wird hiemit die Lieferung einer ersten Serie von Formularen für den Bedarf der eidgenössischen Postverwaltung zu freier Konkurrenz ausgeschrieben. Die Muster und Lieferungsbedingungen können bei sämtlichen Kreispostdirektionen eingesehen werden, woselbst auch die Angebotformulare zu beziehen sind.

Die Angebote sind franko und verschlossen an die Oberpostkontrolle in Bern bis spätestens am 30. März 1861 einzusenden.

Bern, den 15. Februar 1861.

Für das eidg. Postdepartement:
Raaff.

Verschollenerklärung.

Da Johann Joachim Wendelin Hürlimann, von Walchwil, Sohn des Joh. Joachim Wendelin Hürlimann und der Barbara, geb. von Hospital, geboren den 20. Jänner 1801, seit 42 Jahren landesabwesend und verschollen ist, so wird derselbe oder seine allfälligen Descendenten aufgefordert, von heute an binnen 6 Monaten vor dem I. Gemeinderathe in Walchwil zu erscheinen, oder dieser Behörde auf andere Weise von ihrem Leben und Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben; widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist zur Todeserklärung geschritten und in Folge derselben über seine Hinterlassenschaft zu Gunsten seiner rechtmäßigen Erben verfußt werden.

Gegeben vor Kantonsgericht Zug, den 6. Februar 1861.

Die Gerichtskanzlei.

Peremptorische Aufforderung.

Mit Bewilligung des Kantonsgerichtes Zug wird anmit Hr. Benigno Menzatti, — gewesener Bauführer des Alexander Boutelet — dessen Aufenthalt gegenwärtig unbekannt ist, aufgefordert, seine am Fallimentsprotokoll vom 15. Mai 1860 gegen den obgenannten A. Boutelet, Falliten, eingegebene Forderung von Fr. 1336. 50 Cts., sowie deren prätendirte Collocation unter den Liebsöhnen bis zur ordentlichen Sitzung des Kantonsgerichtes, den 6. März künftigt, gegenüber Hrn. Fürsprecher Essener in Zug, Namens der Massafuratel geltend zu machen, widrigen-

falls angenommen wird, er sei von seiner Forderung zurückgetreten und ihm die-
falls später weder Rede noch Antwort gegeben würde.

Bug, den 7. Februar 1861.

Die Gerichtskanzlei.

Reglementarische Kundmachung,

betreffend

die Eingabefrist von Guthaben an das Oberkriegskommissariat für das
eidg. Schuljahr 1861.

In Vollziehung des §. 235 des Verwaltungsreglements werden bei
Eröffnung der diesjährigen Unterrichtskurse, zu Händen der Kantonskriegs-
kommissariate und sämmtlicher, mit dem Oberkriegskommissariat in Rech-
nungsverkehr stehender Offiziere und Privaten, folgende reglementarische
Bestimmungen hiemit in Erinnerung gebracht:

1. Die Eingaben der Kantone für irgend welche Guthaben an der
Eidgenossenschaft haben innert dem in besagtem § festgesetzten Termin,
spätestens am Ende des nächstfolgenden Monats, durch Vermittlung der
Kantonskriegskommissariate an das Zentralkriegskommissariat stattzufinden.
Verspätete Eingaben werden vom Oberkriegskommissariat zurückgewiesen,
und die Säumigen haben den ihnen hiedurch erwachsenden Nachtheil an
sich selbst zu tragen (§. 235).

2. Die Kantonskriegskommissariate haben reglementsgemäß ihrerseits
ferner dafür zu sorgen, daß der Wortlaut dieser Bestimmungen, sowohl
den Gemeinden als dem Publikum, ebenfalls sicher zur Kenntniß gelange,
und in ihrem bezüglichen Erlasse die festgesetzten Fristen für Eingabe von
Gutscheinen, Bordereaux, Rechnungen, Reklamationen, mit ausdrücklicher
Hinweisung auf die durch Vernachlässigung und Verspätung sich ergebenden
Verluste, in Erinnerung zu bringen.

Die Art und Weise dieser Veröffentlichung *) wird dem eigenen Er-
messen der Kantonskriegskommissariate anbeigelegt, und bloß darauf
aufmerksam gemacht, daß die kantonalen Amtsblätter sich hiezu wohl am
besten eignen dürften.

Die auf die Eingabefristen Bezug habenden Bestimmungen sind fol-
gende:

- a. für Lieferungen und Leistungen von Gemeinden an eidg. Mil-
itärkurse sind die Gutscheine spätestens in 14 Tagen nach Schluß
der Kurse dem betreffenden Kantonskriegskommissariat einzuhandigen;

*) Nicht „Vernachlässigung“, wie es in voriger Nummer irrtümlich hieß.

- b. Eingaben für Dienstverwendungen von Offizieren außer den Unterrichtskursen sind sofort nach vollendetem Dienste dem Oberkriegskommissariate einzureichen;
- c. für Lieferungen und Arbeiten von Privaten an Schulen und Kurse sind die betreffenden Noten im Laufe der Kurse dem jeweiligen Kriegskommissär, und für die außer den Kursen stattgefundenen Lieferungen sogleich dem Oberkriegskommissariat durch Vermittlung der Kantonskriegskommissariate zuzustellen;
- d. Reklamationen über Landentschädigungen müssen, um zulässig zu sein, innert vier Tagen beim Truppenkommando, wenn dasselbe noch an Ort und Stelle ist, sonst aber beim eidg. Divisions- oder Schulkommissariat eingereicht werden; es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten habe (§. 228).

3. Das Oberkriegskommissariat wird die für jede Schule oder jeden Unterrichtskurs eingehenden Bordereaux ungesäumt prüfen und den Betrag des Guthabens, zu Händen der betreffenden Gemeinde u. s. w. an die Kantonskriegskommissariate, oder nach Umständen an die Privaten direkte ausrichten lassen, und es ist dasselbe für die pünktliche Vollziehung dieser Bestimmungen verantwortlich gemacht.

Bern, den 2. Februar 1861.

Für das eidg. Oberkriegskommissariat:
Hüser, Oberstlieutenant.

Eingesehen,
 das schweizerische Militärdepartement:
Stämpfli.

Bekanntmachung.

Unter den von schweizerischen diplomatischen Agenten im Auslande eingesandten Todsscheinen für Angehörige der Schweiz finden sich auch die nachstehenden:

- 1) Todsschein für Philipp Friedrich Stüger, aus dem Kanton Basel?, verstorben im September 1860 im Spital S. Spirito zu Rom als Soldat der päpstlichen Fremdenregimentern.
- 2) Todsschein für Joh. Paul Breitsch, geboren in Basel?, gew. Schneider und Ghemann einer Verena Hartfelder, Sohn von Joh. Michael Breitsch, Schneider, und der sel. Susanna Häring, wohnhaft gewesen in Straßburg, rue des bains Finkwiller Nr. 10, und gestorben den 6. April 1860 in einem Alter von 51 Jahren.

- 3) Todsschein für Joseph Chenin, geboren in Arau?, Sohn eines sel. Heinrich Chenin, Tagelöhner, und einer sel. Anna Winkelmann, gew. Fabrikant von chemischen Zündhölzchen und Ghemann einer Marguérite Louise Mougin, wohnhaft gewesen zu Straßburg, place du temple neuf Nr. 7, gestorben am 11. Januar 1860 in einem Alter von 60 Jahren.
- 4) Todsschein für Jean Pugin, geboren in der Schweiz?, den 3. September 1831, gew. Soldat im I. Fremdenregiment zu Setif, in Algier, Sohn eines sel. Claude Pugin und einer sel. Jeannette Dussange, gestorben den 10. Oktober 1860 im Militärspital zu Setif.

Da die Heimathörigkeit der Obgenannten bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so sieht sich die unterzeichnete Kanzlei im Falle, die Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden, welche den Einen oder den Andern der ob erwähnten Verstorbenen als ihren Angehörigen erkennen sollten, hie- mit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 25. Januar 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Der schweiz. außerordentliche Gesandte in Brasilien, Herr von Eschudt, hat nachstehenden Auszug aus dem neuen brasilianischen Zoll- tarif, welcher am 24. Januar d. J. in Kraft getreten ist, eingesandt:

A u s g

der

abgeänderten Taren für baumwollene, wolle, leinene, seidene und gemischte Manufakturwaaren,
aus dem neuen, den 24. Januar 1861 in Kraft getretenen Zolltarif für ganz Brasilien.

Baumwollenwaaren.

In Geweben am Stül.

		Neue Taren.	Bisherige Taren.
Baumwollentücher:		Reis.	Reis.
roh, glatt bis 10 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	p. □ Vara	090	p. □ Vara 100
" " mehr als 10 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	070	—
croisirt gewoben	"	100	—
gefarbt oder gestreift, glatt	"	100	—
croisirt gewoben	"	150	120
façonnirt oder damassirt	"	240	—
sogenanntes holländisches Tuch, roh, weiß oder farbig	"	080	070

feinere Baumwollentücher:

		Neue Lagen.		Bisherige Lagen.	
			Reis.		Reis.
weiße, sogenannte Bretagne	bis 20 Fäden Bettel			bis 20 Fäden Bettel	
	in $\frac{1}{4}$ Zoll			in $\frac{1}{4}$ Zoll	
	p. □ Vara	070		p. □ Vara	070
	mehr als 20 Fäden Bettel			bis 25 Fäden Bettel	
	p. □ Vara	100			100
				mehr als 25 Fäden Bettel	
					140
" " Irlande	bis 20 Fäden Bettel			bis 18 Fäden Bettel	
" " Madapolan	in $\frac{1}{4}$ Zoll p. □ Vara	070		in $\frac{1}{4}$ Zoll p. □ Vara	060
" " Percale	mehr als 20 Fäden Bettel			bis 24 Fäden Bettel	
" Cattune, Percale und dergleichen	in $\frac{1}{4}$ Zoll p. □ Vara	100		p. □ Vara	090
				mehr als 24 Fäden Bettel	
				p. □ Vara	160
gedruckte id. id. id.	p. □ Vara	150		—	
Cattune, Percale u., farbige jeder Art	"	080		—	
gedruckte für Möbelfstoffe, wenn glacirt	"	270		—	
Jaconnat, baumwoll. Batist, Manjou, Midouble u.					
bis 20 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	100		p. □ Vara	090
				"	180
mehr als 20 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	180		"	180
				"	270
farbige jeder Art	"	080		—	
façonnirt, quadrillirt oder à jour	"	180		—	
bedruckte, bis 22 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	150		bis 20 Fäden Bettel	
mehr als 22 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	210		mehr als 20 Fäden Bettel	

		Neue Tagen.	Bisherige Tagen.
		Reis.	Reis.
Musselin:			
glatte, bis 20 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	p. □ Vara	100	p. □ Vara 090
mehr als 20 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	180	—
broschirt, damassirt, faconnirt, gestreift, quadrillirt, weiß oder			
farbig, ordinär	"	120	—
bessere	"	250	—
gestifte	"	400	—
Indische			
acht oder nachgenahmt, glatt, faconnirt, damassirt, u.	"	300	" 250
gestift	"	600	" 500
Bedruckt			
bis 22 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	150	bis 20 Fäden Bettel in
von mehr als 22 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	"	210	$\frac{1}{4}$ Zoll —
sehr durchsichtige, sogenannte Organbis	"	210	mehr als 20 Fäden Bettel
Barège	"	210	in $\frac{1}{4}$ Zoll —
Tüll:			
glatter	"	200	" 240
faconnirt, gewoben oder gestift	"	300	" 600
Hosenstoffe oder Zwilch (Cotonades, Coutils p. Pantalons):			
jeder Art und Qualität	"	150	" 180

Piqué:	Neue Tagen.		Bisherige Tagen.	
		Reiß.		Reiß.
gewöhnlicher Art	{ p. □ Vara	300	{ p. □ Vara	300
moltonirt und sogenanter Patent-Piqué			"	480
croisirt gewobene Baumwollensstoffe, mit bedruckten, feinen Streifen und Carreaux (croisés impr.)			"	180
Plüsch	"	360	"	450
Zuantes	"	100	"	090
Für Westen, Hosen, Kleider, Röcke oder Unterröcke, abgepaßte Abschnitte (Coupes de) von glatten, façonnirten bedruckten, damassirten, weißen oder farbigen Stoffen u. bezahlten p. □ Vara die Tagen, wie sie für die respectiven Stoffe festgesetzt sind.			{ dieselbe Verfügung, mit Ausnahme aller Arten abgepaßter Musselin-Roben, die ohne Rücksicht auf Qualität 900 p. Robe tagirt waren.	
Bestifte Abschnitte (Coupes), für Westen, Hosen, Kleider u.		30 % vom Werth	—	

Abgepaßte und gefertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.

Hemden:

für Frauen oder Mädchen:

glatte, ordinäre, bis 20 Fäden Bettel in 1/4 Zoll am Stoff	p. Duzend	4,000	{ p. Duzend	4,800
bessere, mehr als 20 Fäden Bettel in 1/4 Zoll am Stoff	"	6,400		

	Neue Tagen.	Bisherige Tagen.
	Reis.	Reis.
Hemden, für Frauen oder Mädchen:		
gestifte oder garnirte	30 % vom Werth	p. Duzend 14,000
Von Strumpfgewebe, ordinäre	p. Duzend 1,800	—
bessere, oder jede andere Art	„ 4,500	4,200
Pelerines, Chemisettes und derartige Puzstücke	30 % vom Werth	} feste Tage zu 150 300 u. 600 p. Stük
Unterhosen:		
von Strumpfgewebe, ordinäre	p. Duzend 2,800	—
bessere	„ 5,400	p. Duzend 4,800
von jedem andern Gewebe	„ 3,600	„ 3,200
Shawls:		
von Lüll jeglicher Qualität	p. Pfund 600	30 % vom Werth
von allen weißen, farbigen, bedruckten, damassirten, façon-		
nirten oder glatten Geweben jeder Art,		
bis 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	p. □ Vara 120	} p. □ Vara 120
mehr als 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	„ 180	
Gestifte	30 % vom Werth	—
Krägen oder Manschetten:		
glatte	p. Duzend 600	p. Duzend 1,600
gestifte	40 % vom Werth	„ 3,200
Passementerien jeder Art	p. Pfund 800	p. Pfund 900

		Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
Servietten:		Reis.		Reis.	
wenn nicht gestift		{ die Lage des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10 0/0 Zuschlag 30 0/0 vom Werth }		p. Duzend	400
gestift				"	600
Taschentücher, Halbtücher u. dgl., zu welcher Klasse nur solche bis 36 Zoll auf einer □Seite haltend gerechnet werden.					
Gewoben, bedruckt, façonnirt, broschirt, glatt, weiß und farbig, aus Musselin, Jaconnat, Midouble, Percale, Nanzou und allen derartigen Stoffen;					
glatte, weiße, bedruckte, damassirte oder façonnirte					
bis 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	p. □Bara	100	{	p. □Bara	100
mehr als 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	"	150		"	
Nur in den Ecken gestift,					
bis 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	"	120	{	"	120
mehr als 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	"	180		"	
Rund herum und mitten drin gestift,					
bis 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	"	160	{	"	160
mehr als 24 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	"	240		"	
Tücher mit Spitzen		{ bezahlen 20 0/0 Zuschlag auf den resp. Taxen			
		30 0/0 vom Werth		p. Stük	600
				"	1,200
				"	1,800
Mantillen, Basquinen, Jaken u. dgl. Frauenkleidungsstücke		30 0/0 vom Werth		p. Duzend	1,200
Strümpfe:				"	960
von baumwoll. fil d'Ecosse, kurze oder Socken, für Männer	p. Duzend	2,000	{	p. Duzend	1,200
" Knaben	"	1,200		"	

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
		Reis.		Reis.
Strümpfe:				
lange für Männer oder Frauen, glatt oder à jour	p. Duzend	3,000	p. Duzend	1,500
gestift	"	5,000	"	2,000
lange für Knaben oder Mädchen, glatt oder à jour	"	1,500	"	1,200
gestift	"	2,000	"	1,500
Männer=Höfe, Paletots, Jacken, Fräcke und dergleichen				
Kleidungsstücke von jeglichem Baumwollenstoff	p. Stük	560	p. Stük	480
Tischtücher oder Tischdecken:				
wenn nicht gestift	{ die Lage des resp. Stof= fes, dem sie angehören, mit 10 % Zuschlag 30 % vom Werth }		p. □ Vara	480
gestift			"	1,800
Bruststücke für Hemden (Devants de chemises):				
glatt oder breit und fein mit Maschine gefäktelt	p. Duzend	900	—	—
mit Bouffen, Jabots u. dgl.	{ 30 % vom Werth }		p. Duzend	1,500
oder gestift			"	3,600
Spitzen und Zwischenstücke (Entredeux):				
von Crochetstich u. dgl.	p. Pfund	1,200	p. Pfund	3,000
von Tüll oder tüllartigem Gewebe	"	6,000	"	3,000
mit Schmelz	"	3,000	"	1,200
in verarbeiteten Gegenständen	20 % vom Werth		Doppel obiger Taxen.	
Säcke:				
Gewöhnliche jeder Qualität	p. Pfund	080	p. Pfund	100
Reisefäcke und dergleichen	p. Stük	900	—	—

	Neue Taxen.		Bisherige Taxen.	
Unterröfe:		Reis.		Reis.
Gewöhnliche von jeglichem Gewebe	p. Stük	800	—	
mit Stahl- und Fischeinreusen	"	900	p. Stük 1,400 bis 1,600.	
gestifte	40 % vom Werth.		—	
Fenster- und Bettvorhänge, Rideaux, Stores und dergleichen, von jeglicher Benennung, Form oder Stoff	30 % vom Werth.		Die Taxen der resp. Stoffe mit 10 % Zuschlag.	
Hand- und Waschtücher:	p. □ Vara die Taxe des resp. Stoffes, dem sie angehören, mit 10 % Zuschlag.			
Wenn nicht gestift			p. □ Vara	180
gestifte oder mit Spizen und dergleichen	30 % vom Werth.		façonirte oder damasfirte	
Mit Leinen oder Wolle vermischte Fabrikate bezahlen, wenn die Baumwolle vorherrscht, die für rein baumwollene Stoffe festgesetzten Taxen mit 10 % Zuschlag.			p. □ Vara	230
Sind Leinen oder Wolle zu gleichen Theilen mit der Baumwolle in der Mischung vorhanden, so fallen die Stoffe den bezüglichen Verfügungen für Leinen- oder Wollfabrikate anheim.			—	
Mischungen von Seide mit Baumwolle, in denen letztere vorherrscht, bezahlen Baumwollentaxen mit 30 % Zuschlag, und solche von beiden Materialien zu gleichen Theilen fallen den bezüglichen Verfügungen für Seidenfabrikate anheim.				

In gewobenen Stoffen.

In gewaschenen Stoffen.		Neue Lagen		Bisherige Lagen.	
			Reis.		Reis.
Fries (grob wollenes Zeug):					
mit Glanz von jeglicher Qualität oder Farbe	p. □ Vara		200	p. □ Vara	270
de colchester	"		200	"	300
pelzartig aufgefrazt	"		200	"	360
jede andere Qualität	"		150	"	210
Varège	"		300	"	400
Alpacas (Orleans)				{ bis 18 Fäden Bettel in 1/4 Zoll p. □ Vara 180 { mehr als 18 Fäden Bettel in 1/4 Zoll p. □ Vara 300	
Musseline, { bis 18 Fäden Bettel in 1/4 Zoll	p. □ Vara		200	}	
Sarfenet, { mehr als 18 " " " " "	"		300		
Thibet und dergl. { façonnirt	"		300		
Stoffe für Männerkleidung, wie Casimirs, Satin laine und dergleichen, jeder Art und Benennung:					
ordinäre Qualität	"		480	—	
mittelfeine "	"		800	"	750
feine "	}	"	1,500	"	1,200
feine "				"	
superfeine "				"	1,680
weiße, carmoisinrothe oder scharlachrothe Stoffe bezahlen noch 20 % Zuschlag auf der bezüglichen Lage.					

Neue Taxen. Bisherige Taxen.
Reis. Reis.

Alpiner:					
Statte	p. □ Vara	480	p. □ Vara	540	
façonirt oder gestift	"	600	"	—	
Merino von jeglicher Qualität	"	900	"	1,000	
Tücher:					
von den größten und ordinärsten Qualitäten, für Truppen-					
uniformirung und dergleichen dienlich	"	480	"	450	
mittelfeine Qualität	"	800	"	900	
feine	"	1,500	"	—	
weiße, carmoisin- und scharlachrothe Tücher bezahlen 20 %					
Zuschlag auf den bezüglichen Taxen.					
Serge von jeder Qualität	"	480	"	300	
Abgepaßte Abschnitte für Westen, Kleider, Röcke, Hosen,					
Unterröcke bezahlen die auf dem Stoff, dem sie angehören,					
bezüglichen Taxen.	p. Stük	300			

Abgepaßte oder gefertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.

Mützen mit seidener Borte oder sonstiger Verzierung	p. Stük	300	p. Stük	450
Breite Schnüre (Bänder) für Gurte und dergleichen	p. Pfund	500	"	400
Alle andern Sorten	"	600	"	900
Hemden (Unterleibchen):				
von Flanelle	p. Duzend	4,800	p. Duzend	4,000
von Strumpfgewebe, ordinäre	"	2,400	"	4,000
bessere	"	6,000	"	—
von jeder Art Gewebe, gestift	40 % vom Werth.		"	14,000

Neue Tagen.

Bisherige Tagen.

		Preis.		Preis.
Pelerines, Capuzen, Umschlagtücher und dergleichen	30 % vom Werth.		p. Stük	600
Ueberzüge:			p. Pfund	1,200
für Pianos oder Möbel	p. Pfund	500	"	6,000
" Regenschirme	"	200	"	2,000
Mäntel:			"	1,500
für Herren oder Knaben von feinem Tuch, Casimir oder an-				
derem feinem Stoff	p. Stük	10,000	p. Stük	8,000
wattirt oder gesteppt, von jeder Qualität	"	12,000	"	10,000
			von glattem oder facon-	
			nirtem Stoff	
			p. Stük	3,600
für Frauen oder Mädchen	40 % vom Werth.		wattirt, gesteppt, oder	
			mit Pelz verbrämt	
			p. Stük	5,000
			brodirt 40 % v. Werth.	
Röcke und Ueberröcke für Herren:				
gewöhnliche	p. Stük	8,000	p. Stük	12,000
wattirt oder gesteppt	"	12,000		
Unterhosen:				
Von Strumpfgewebe, ordinäre	p. Duzend	3,600	p. Duzend	4,200
jede bessere Qualität	"	7,200		
von jedem anderen Gewebe	"	6,400		4,800
Shawls von Cameelhaar (Cachemire, ächt oder nachgeahmt)	p. □ Vara	1,500	30 % vom Werth.	
Borten (Gallon) von jeder Qualität	p. Pfund	1,000	p. Pfund	1,500
Posamentierartikel, als Fransen und Besatzwaaren	"	1,000	"	1,200

	Neue Tagen.		Bisherige Tagen.
	Reis.		Reis.
Tücher (bis auf 36" auf einer □Seite):			
glatt, bedruckt, fagonnirt, brochirt, ic.	p. □Vara 360	} p. □Vara 360	}
von Merino und dergleichen	" 720		
von Cameelhaar (Cachemire)	" 1,200		
gestifte, von jeglicher Qualität	30 % vom Werth.	50 %	Zuschlag auf den bezüglichen Tagen.
Mantillen, Jacken und dergleichen, Frauenzimmer-Überwürfe von jeglichem Stoff:			
glatte	} 30 % vom Werth.	p. Stük	2,400
gestifte		"	4,800
Tischteppiche:			
Wenn nicht gestift	} die für die bezüglichen Stoffe festgesetzten Tagen mit 10 % Zuschlag.	p. □Vara	900
Gestift		30 % vom Werth.	"
Spitzen und Zwischenstücke (Entredeux):			
am Stük	p. Pfund 4,000	p. Pfund	3,000
verarbeitet	20 % vom Werth.	"	6,000
Hauben oder ähnliche Kopfsputzstücke (Coiffures):			
Von Strik- oder Netzeewebe	p. Pfund 1,500	p. Stük	200
von jeder andern Art	40 % vom Werth.	"	300
Fabrikate, die mit mehr Wolle als Baumwolle oder Leinen vermischt sind, bezahlen die für ganz Wollen festgesetzten Tagen.			

Mit Wolle und Baumwolle oder Leinen zu gleichen Theilen gemischte bezahlen die für ganz wollene Fabrikate festgesetzten Taxen mit 20 % Abzug.

Mit Seide und Wolle zu gleichen Theilen gemischte fallen den bezüglichlichen Verfügungen für Seidenfabrikate anheim.

Mit Seide in geringerem Maßstab als Wolle gemischte bezahlen die Taxe für Wollentoffe mit 30 % Zuschlag.

Leinen-Waaren.

In gewobenen Stoffen.

Gewebe von ganz grobem, rohem Leinen, Hanf oder Berg,
von jeder Qualität, glatte:

bis 10 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll p. Pfund

von mehr als 10 Fäden "

In Risten 5 %, in Ballen 2 % Tara.

Neis.

Neis.

080	{	bis 12 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	—
		p. Pfund	
120	{	von mehr als 12 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ Zoll	150
		p. Pfund	

Zwisch, Drill, Leinendamast, Leinwand, Batist und alle feineren Gewebe sind in den bisherigen 7 Unterschieds-Qualitäten eingetheilt, mit den nämlichen Taxen verblieben.

Neue Taxen.

Bisherige Taxen.

Abgepaßte Abschnitte für Westen, Hosen, Kleider, Röcke, Unterröcke (Coupes de) von glatten, faconnirten, bedruckten, damassirten, weißen oder farbigen Stoffen u. bezahlen per □ Vara die Taxen, wie sie für die resp. Stoffe festgesetzt sind.

Gestifte Abschnitte für Westen, Hosen, Kleider u. . . . 30 % vom Werth.

Abgepaßte und gefertigte Gegenstände und Kleidungsstücke.

Breite Schnüre (Bänder):		Reis.	Reis.
für Gurte und dergleichen	p. Pfund	400	p. Pfund 300
alle andern Sorten		600	1,200
Hemden:		Netto-Gewicht gegen früheres ohne Kiste.	Brutto-Gewicht
für Männer oder Knaben, ordinäre:			
bis 20 Fäden Bettel und 1/4 am Stoff	p. Duzend	12,000	p. Duzend 8,000
bessere, mehr als 20 Fäden Bettel und 1/4 Zoll am Stoff, mit Buffen, Jabot, gestifte oder dergleichen	40 % vom Werth.	18,000	
für Frauen oder Mädchen, ordinäre:			
bis 20 Fäden Bettel und 1/4 am Stoff	p. Duzend	12,000	p. Duzend 8,000
bessere, mehr als 20 Fäden Bettel und 1/4 am Stoff, gestifte oder garnirt	40 % vom Werth.	18,000	
Pelerines, Chemisetten, Capuzen und dergleichen Frauenzimmer-Toilettenstücke:			
glatte	} 30 % vom Werth.	p. Stük 1,200	p. Stük 1,800
faconnirt, gestift oder garnirt			
Ueberzüge für Möbeln oder Piano und dergleichen	p. Pfund	500	p. Pfund 2,000

	Neue Taren.		Bisherige Taren.	
		Reis.		Reis.
Ueberzüge für Regenschirme	p. Pfund	200	p. Pfund	1,500
Unterhosen:				
von Strumpfgewebe	p. Duzend	8,400	p. Duzend	4,200
von jedem andern Gewebe	"	6,000	"	3,600
Shawls:				
glatte, weiße oder bedruckte:				
bis 24 Fäden Bettel in $\frac{1}{4}$ "	p. □ Vara	600	} p. □ Vara	750
von mehr als 24 Fäden	"	800		
Gürtel:				
mit oder ohne Schnallen	} p. Duzend	800	p. Duzend	2,160
glatt, elastisch oder mit Gummi-Elastikum				
Decken:				
grobe, ordinäre	p. Arroba	3,600	p. Arroba	—
gesteppt, weiß oder farbig, behaart oder pelzartig, aufgekrast,				
glatt, saconnirt oder bedrukt	"	9,600	"	6,000
wattirte	p. Pfund	200	—	—
jede andere, nicht aufgeführte Sorte	30 % vom Werth.		"	3,200
	Brutto-Gewicht mit 10 % für Kisten- und 2 % für Ballen-Tara.			
Krägen und Manschetten:				
für Männer, glatte	} p. Duzend	1,200	p. Duzend	1,200
für Frauen, "			"	2,800
gestifte	40 % vom Werth.		"	3,600

		Neue Lagen.	Neiß.	Bisherige Lagen.	Neiß.
Possamentierartikel, Fransen und dergleichen Besatzsachen	p. Pfund		800	p. Pfund	900
Servietten:					
Wenn nicht gestift, glatte	p. □ Vara die Lagen der bezüglichen Gewebe mit 10 % Zuschlag. 30 % vom Werth.			p. Duzend	900
façonirte oder damassirte				"	1,800
gestifte					
Satttücher (Mouchoirs):					
weiße, glatte oder bedruckte				p. □ Vara	420
bis 24 Fäden Bettel und 1/4"	p. □ Vara	400		"	540
mehr als 24 Fäden Bettel und 1/4"		600			
gestifte oder mit Spizen	30 % vom Werth.				
Handschuhe	p. Duzend	1,500		p. Duzend	1,800
Mantillen, Basquinen, Jacken und alle dergleichen Frauen- zimmer-Überrwürfe	30 % vom Werth.				
glatte				p. Stüt	2,400
gestifte					4,800
von Lüll oder Spizen				p. Pfund	12,000
Strümpfe von fil d'Ecosse:					
kurze oder Socken:					
große	p. Duzend	2,000		p. Duzend	1,200
kleine	"	1,200		"	960
lange, für Männer oder Frauen:					
glatte oder à jour	"	4,000		"	2,000
gestifte	"	5,400		"	2,400

	Neue Lagen.		Bisherige Lagen.	
		Reiß.		Reiß.
Strümpfe von fil d'Ecosse:				
lange, für Knaben oder Mädchen:				
glatte oder à jour	p. Duzend	2,000	p. Duzend	1,800
gestifte	"	2,500	"	2,000
Bruststücke für Hemden (Devants de chemises):				
glatte, mit breiten oder schmalen Falten, mit oder ohne				
Maschine, gefaltet		1,800	"	3,600
mit Buffen, Jabots und dergleichen, gestifte	40 % vom Werth.		"	8,000
Tischteppiche oder Tischtücher:				
Wenn nicht gestift	{ die Lagen p. □ Vara der bezüglichen Gewebe mit 10 % Zuschlag.	}	p. □ Vara	1,200
gestifte			"	3,000
Spitzen und Zwischenfäze (Entredeux):				
feine französische Valenciennes, Bruxelles, Guipures und				
dergleichen	p. Pfund	12,000	p. Pfund	6,000
geringe von Porto und dergleichen		5,000		
verarbeitet	20 % vom Werth.		"	12,000
Säcke, grobe von Hanf, Berg und dergleichen				
Reiße- oder Nachtsäcke und dergleichen, mit oder ohne Schloß	p. Pfund	100	"	210
	p. Stük	900	—	
Hauben, Coiffüren und andere derartige Kopfsputzstücke:				
Von Strick- oder Netzwewebe	p. Pfund	1,500		
alle andern Sorten	30 % vom Werth.		p. Stük	200
glatte oder gestifte			"	300

Neue Taxen.

Bisherige Taxen.

Mit Baumwolle oder Wolle gemischte Fabrikate, in denen Leinen vorherrscht, bezahlen die bezüglichen Taxen wie ganz Leinen. Mit Baumwolle und Leinen zu gleichen Theilen gemischte bezahlen die bezüglichen Taxen für ganz Leinen mit 20 % Rabatt. — Mit Seide gemischte, in denen Leinen vorherrscht, mit 30 % Erhöhung, und solche mit Leinen und Seide zu gleichen Theilen gemischte fallen den bezüglichen Verfügungen für Seiden-Fabrikate anheim.

Seiden-Waaren.

In gewobenen Stoffen.

Barège, Tulle, Gaze, Crêpe und dergleichen Gewebe:		Neis.			Neis.
glatt oder façonnirt	p. Pfund	8,000	p. Pfund		6,000
gestift	30 % vom Werth.				
Brocatelles und andere für Wagen oder Möbelpolster dienliche Gewebe und dergleichen		p. Pfund	4,000	"	5,000
Taffet, Lustrines, Damaste, Sergen, Satin, Floren- ces und andere nicht klassifizirten Gewebe:					
glatt oder façonnirt		6,000	"		5,000
gestift	30 % vom Werth.				

		Neue Tagen.		Bisherige Tagen.	
			Reis.		Reis.
Chemille:					
	am Stük	p. Pfund	8,000	p. Pfund	4,800
	verarbeitet	30 % vom Werth.			
Plüsch		p. Pfund	4,000		5,000
Teppichartige Gewebe		"	4,000	Unklassifizirt.	
Sammt:					
	glatt oder façonnirt		6,000	p. □ Vara	2,200
	gestift	30 % vom Werth.			

In abgepaßten oder gefertigten Gegenständen und Kleidungsstücken.

Knöpfe von jeglicher Qualität	p. Pfund	800	p. Pfund	1,200
			Brutto-Gewicht ohne Kiste.	
Chemisettes, Pelerines, Capuzen und andere derartige				
Frauenzimmer-Puzsachen	30 % vom Werth.			
glatte			p. Stük	600
façonnirte oder gestifte			"	1,200
von Zwirnseide			"	1,800
von Seidenspizzen			p. Pfund	16,000
Paletots, Mäntel, Mantillen, Jacken, Pasquinen und				
dergleichen Frauenzimmer-Überwürfe:				
von Strik- oder Netzgewebe	p. Pfund	5,000		3,600
			p. Stük	2,400
von jeglichem anderen Seidengewebe	30 % vom Werth.		"	3,000
			"	3,600
			"	5,400

	Neue Taxen.	Bisherige Taxen.
Shawls und Tücher:		
von Varege, Tüll, Crêpe, Gaze und dergleichen	p. Pfund 8,000	p. Pfund 6,000
" Taffet, Satin, Serge, Crêpe de Chine und dergleichen	" 6,000	" 5,000
bedruckte Foulards und dergleichen (bourre de soie)	" 4,000	" 5,000
von Sammt oder Plüsch	" 6,000	p. □ Vara 9,000
" Zwirnseide	" 5,000	p. Pfund 4,800
gestifte jeder Art	30 % vom Werth.	
Bänder jeglicher Qualität.	p. Pfund 6,000	" 5,000
	Netto, Papier und Pappe der Rollen werden mitgewogen, aber Holzrollen in Abzug gebracht.	
Halsbinden:		
mit Feder (ressort)	p. Pfund 2,500	p. Pfund 2,400
ohne Feder	" 6,000	" 5,000
gestifte	30 % vom Werth.	
Besamentierartikel:		
Fransen und dergleichen Besatzartikel	p. Pfund 5,000	" 2,400
mit Schmelz	" 2,500	" 1,200
Handschuhe von jeglichem Gewebe, glatte oder gestifte	" 8,000.	p. Duzend 2,400
Paletots, Röcke oder Fräcke und dergleichen für Herren, von jeglichem Gewebe	p. Stük 5,000	p. Stük 6,000
Spitzen und Zwischenfäze (Entredeux):		
gewöhnliche	p. Pfund 10,000	p. Pfund 8,000
mit Schmelz	" 5,000	" 1,200
verarbeitet	20 % vom Werth.	" 16,000

Mit irgend andern Materien gemischte Fabrikate, in denen Seide vorherrscht, bezahlen die bezüglichen Taxen für ganz seidene voll, und solche mit andern Materien und Seide zu gleichen Theilen gemischt genießen 50 % Rabatt auf den bezüglichen Taxen für ganz seidene.

Vorherrschend mit andern Materien gemischte Fabrikate fallen den vorhergegangenen Verfügungen für die bezüglichen Materien anheim; und wenn Artikel vorkommen, die keinen der bestehenden Klassifikationen, Qualifikationen oder Verfügungen zugetheilt oder angereicht werden können, so sind solche mit 30 % vom Werthe zu verzollen.

Seidenfabrikate mit Streifen, Blumen, Garnirungen von Sammt oder der Stikerei ähnlich bunt broschirt oder faconnirt sind noch einem Zusatz von 30 % auf den bezüglichen Taxen unterworfen.

Artikel von Wichtigkeit, die in diesem Auszug der nach Stoffen in vier Klassen eingetheilten Manufakturwaaren nicht aufgeführt sind, bezahlen die bisherigen Taxen, und Artikel von weniger oder keiner Wichtigkeit sind ganz weggelassen.

Auf sämmtlichen Waaren, die nach Brasilien importirt werden, mit Ausnahmen, die in zwei Tabellen spezifizirt sind, wird außer den festgesetzten Taxen, temporär bis zum Schluß des Finanzjahres 1862/3 ein Additionalzoll von 5 % von dem Werthe der Waare enthoben.

Der Werth wird nach der Basis der festen Taxen bestimmt, die mit wenigen Ausnahmen (bei Spitzenartikeln 20 %, bei verfertigten Kleidungsstücken 40 1/2 %) zu 30 % vom Werthe berechnet sind.

Die in zwei Tabellen eingetheilten Ausnahmen von dieser allgemeinen Verfügung sind solche, die nur 2 % und solche, die gar keinen Additionalzoll bezahlen.

Von Manufakturwaaren bezahlen nur 2 % Additionalzoll:

- 1) Spitzen und Entredeux von Baumwolle, Wolle, Leinen und Seide.
- 2) Brocate und andere für Priesterkleidungen und Kirchenverzierungen geeignete Gewebe.

Von Manufakturwaaren bezahlen gar keinen Additionalzoll.

- 1) Baumwollene Hosentoffe, Zwilche und dergleichen (Cotonades pr. Pantalons).
- 2) Baumwollentuch, roh, gefärbt oder gestreift, glatt, croisirt, gewoben, faconnirt oder damassirt.
- 3) Fries (grobwollenes Zeug).
- 4) Baumwollene Nanfins und Nanfinets.
- 5) " Cattune, glatt, farbig, gestreift oder quadrillirt, gewoben (Ginghams, Zwartes).

Eine Quadrat-Bara enthält 40 Quadrat Zoll portugiesisch;
 die französische aune (Stab) wird zu 100 aunes = 108 Bara,
 der Mètre zu 11 Mètres = 10 Bara,
 die Brabanter-Elle zu 25'' in Bara reduziert.

Die Gewichte reduzieren sich in brasilianische Pfunde zu 100 Kilogrammes = 218 brasilianische Pfunde, doch ergeben die Waagen des Zolles meist eine Reduktion von 220 bis 222 % der Gewichtsangaben der Sender, in Kilogramm.

Die den 24. October publicirten und den 2. November 1860 schon in Kraft getretenen Zollverordnungen enthalten folgende wesentlichste Neuerungen:

Daß die Signer oder Empfänger sämtlicher Waaren innert 12 Tagen, von Ankunft des Schiffes im betreffenden brasilianischen Hafen an, die darauf verladenen Waaren entweder in Verzollung zu nehmen oder aber außs Genaueste zu deklariren haben.

Die Deklaration muß in dem Sinne genau sein, daß sie die Waaren in Bezug auf Stoff und Art der Gewebe in die richtige der im Tarif aufgestellten Klassen und Artikel stellt, und bei Verzollung per Maß, Stückzahl, Längen- und Breitenmaß, bei Verzollung per Gewicht=Stückzahl Brutto und Netto-Gewicht, und bei Verzollung per Werth=Stückzahl Maß und Werth richtig enthalte.

Bei Ueberschreitung des Termins von 12 Tagen wird eine Strafe von $1\frac{1}{2}$ % vom Werthe der Waaren enthoben.

Wenn sich bei Verifikation unrichtige, zu niedrige Maß- oder Gewichtsangaben oder falsche Benennung und Klassifikation der Artikel herausstellen, so ist nicht nur die Differenz des Zolles auf dem Excedent, sondern der gleiche Betrag als Strafe und eine Extrageldbuße von 10 bis 50,000 Reis nachzubezahlen.

Die Deklaration der Qualitäten bei Artikeln, wo Tagen für verschiedene Qualitäten aufgestellt sind, ist dem Handel freigelassen, jedoch der Willkühr der Zollbeamten anheimgestellt, dieselben zu erhöhen, wenn sie die Qualitätsangabe zu niedrig finden.

Dem Handel bleiben gegen diese Willkühr Rekurse an drei Instanzen: an den Zollinspektor in erster, das Schiedsgericht in zweiter und das Finanzgericht in letzter Instanz.

Bei Rekursen an die zweite oder dritte Instanz und Entscheid gegen die appellirende Parthei hat dieselbe außer der bestrittenen Differenz noch die Hälfte derselben zu Gunsten des Zollbeamten zu bezahlen.

Für die Verzollungen nach Fakturenwerth gelten dieselben Verfügungen mit den nämlichen Rekursen wie für die Qualitäts-Bestimmungen.

In Fällen von erwiesenem Betrug oder Absicht zu betrügen, werden

die Waaren konfisziert und eine Geldbuße im Werth von $\frac{2}{3}$ der Waare auferlegt.

Schließlich fallen die bisher vom Zollamt getragenen Spesen der Eröffnung der Colli dem Eigenthümer zur Last, und die bisher auf ungestempeltem Papier in Uebung gewesenen Verzollungsnoten müssen vom Januar 1861 an auf Stämpelpapier gemacht werden, durch dessen Betrag die Spesen des Handels ebenfalls vermehrt werden.

Noch bleibt als allgemeine Anmerkungen beizufügen, daß bei Verzollung per Gewicht, wo in diesem Auszug keine Taren angegeben sind, die Tare für Netto-Gewicht berechnet ist.

Die Verfügungen für gemischte Fabrikate enthalten bei Mischungen von Seide in kleinerem mit den andern Materien in vorherrschenderem Verhältniß eine Erhöhung von 10 % gegen die bisherigen bezüglich der Verfügungen, indem denselben gemäß nur 20 % Zuschlag auf den Tagen der vorherrschenden Materie vorgeschrieben waren, während die neuen Verfügungen 30 % Zuschlag vorschreiben.

Dagegen sind die Verfügungen für Mischungen zwei verschiedener Materien zu gleichen Theilen um so vortheilhafter, als die bisherigen Tagen für derartige Mischungen beinahe nirgends einen Rabatt enthielten, sondern in den meisten Fällen dieselbe Tare für ähnliche, ganz aus theurerer Materie fabrizirten Stoffe aufstellten, wie z. B. fast alle halbwolle-halbbaumwollenen oder halbleinen-halbbaumwollenen Gewebe denselben Tagen, wie ganz wollene oder ganz leinene unterworfen waren.

Auch die Verfügung für Mischungen von Baumwolle in vorherrschendem mit Wolle oder Leinen in kleinerem Maßstabe ist unverhältnißmäßig günstiger, als die Ansätze des bisherigen Tarifes.

Bern, den 28. Januar 1861.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Im Moniteur vom 6. dieß, Nr. 6, findet sich ein kaiserliches Dekret vom 5. dieß publizirt, welches eine Reihe von Zollbefreiungen für die Einfuhr von Rohprodukten aufstellt.

Es finden sich darunter folgende, welche für den Handel der Schweiz mehr oder weniger Interesse darbieten und auf welche deshalb hiermit besonders aufmerksam gemacht wird.

In Frankreich können nunmehr zollfrei eingeführt werden:
 Felle, rohe, frisch oder getrocknet, große, kleine und Pelzhäute aller Art,
 roh, zugerichtet oder in zusammengeinähten Stücken, von europäi-
 scher Herkunft und zu Land eingeführt.

Deifrüchte aller Art, europäische, zu Land eingeführt.

Deifamen aller Art, europäische, zu Land eingeführt.

Hanf, Leinen und andere nicht benannte Faserstoffe, in rohen Stengeln,
 gebrochen, und Berg.

Erze von Eisen, Kupfer, Blei, Zinn, Kobalt, Antimonium, Arsenik;
 ferner Zink, roh, gebrannt, pulverisirt oder nicht, nicht benannte
 Erze.

Thierknochen und Klauen, rohe oder weiß gebrannte, Knochenschwarz.

Bern, den 19. Januar 1861.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Laut amtlicher Mittheilung ist auch auf der Insel Sizilien seit dem
 1. dieß der piemontesische Zolltarif in Kraft getreten.

Gemäß dem Dekret des in Palermo residirenden Generalstatthalters,
 vom 18. Christmonat 1860, werden jedoch, in theilweiser Abweichung
 von obigem Tarife, nachstehende Zölle auf Tabak, Del und Schwefel
 bezogen:

Bei der Einfuhr:			
auf ausländischen Tabak in Blättern	.	Ducati 4. 50 pr. Cantaro.	
" " fabrizirten Tabak	.	" 9. — " "	
Bei der Ausfuhr:			
auf Olivenöl		" 2. 20 " "	
" Schwefel		" —. 20 " "	

Bern, den 18. Jänner 1861.

Das eldg. Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Wagenmeister in Chur. Jahresbesoldung Fr. 1000. Anmeldung bis zum 25. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Chur.
- 2) Postverwalter in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 2100. Anmeldung bis zum 28. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 3) Kommiss auf dem Hauptpostbureau Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200.
- 4) Vier Stadtbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1040 jeder. Anmeldung bis zum 28. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Zwei Stadtbezirksbriefträger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 900 jeder. Anmeldung bis zum 28. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Bote bei dem Postbureau Carouge (Genf). Jahresbesoldung Fr. 720.
- 7) Posthalter und Telegraphist in Andermatt, Kts. Uri. Jahresbesoldung Fr. 525 aus der Postkasse und Fr. 275 aus der Telegraphenkasse, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 8) Stadtbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
- 9) Stadtfaktor in Basel. Jahresbesoldung Fr. 960.
- 10) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 25. Februar 1861 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 11) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900.
- 12) Stadtbannbriefträger in Basel. Jahresbesoldung Fr. 900.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	08
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1861
Date	
Data	
Seite	209-238
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 300

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.